

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 77/2008

Sitzung vom 7. Mai 2008

### **651. Anfrage (Entzug der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung im Kanton Zürich)**

Kantonsrat Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, und Kantonsrätin Regine Sauter, Zürich, haben am 25. Februar 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Bereits vor dem seit diesem Jahr geltenden Ausländergesetz konnten die Kantone schlecht integrierten und deliktischen Familien die Aufenthaltserlaubnis entziehen bzw. nicht verlängern. Das neue Ausländergesetz ermöglicht den Widerruf der Aufenthaltserlaubnis und sogar – mit den strengeren Kriterien – der Niederlassungserlaubnis, wenn ein Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet. Auch wer dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist bzw. dies eine Person betrifft, für welche zu sorgen wäre, schafft einen Grund für einen Widerruf der Niederlassungserlaubnis. Gemäss Aussagen des Direktors des Bundesamts für Migration (BFM) besteht ein Spielraum für die Kantone in ihrer Ausschaffungspraxis bei straffälligen Ausländern.

Offenbar ist indessen die Praxis der Kantone sehr uneinheitlich, weshalb das BFM Weisungen erlassen will, um das Vorgehen zu vereinheitlichen. Auszulegen ist wohl insbesondere die Frage der Verhältnismässigkeit – generell und im Einzelfall. So divergiert denn auch die Zahl der ausgewiesenen Ausländer auf Grund von Straftaten von Kanton zu Kanton. Während der Kanton Genf offenbar recht zurückhaltend ausweist und Minderjährige schon seit Jahren nicht mehr heimgeschafft hat, agiert der Kanton St. Gallen offenbar wesentlich forscher.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse und wie viele Niederlassungserlaubnisse hat der Kanton Zürich in den vergangenen Jahren wegen Straffälligkeit entzogen bzw. nicht verlängert?

2. Welche Praxis verfolgt der Kanton Zürich grundsätzlich bezüglich Entzug der Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis?

3. Richtet sich der Kanton nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes, wonach eine Ausweisung ab einer zweijährigen Freiheitsstrafe möglich sei? Wie verhält er sich bei mehreren kürzeren Freiheitsstrafen? Stützt er sich auch auf die Art des Delikts?

4. Auch die Ausschaffung der Eltern bei minderjährigen Straftätern sei möglich, wenn sich diese nicht um ihre straffällig gewordenen Kinder kümmern, meint gemäss Presseberichten der Direktor des BFM. Er beruft sich dabei auch auf einen Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahre 2004. Welche Praxis verfolgt der Kanton Zürich?

5. Gab es Fälle, in welchen die Sozialhilfeabhängigkeit einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung begründet hat?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, und Regine Sauter, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Voraussetzungen für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung oder die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung ergeben sich aus dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20).

Zu beachten ist, ob eine Person dem Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits (FZA, SR 0.142.112.681) untersteht. Bei diesen Personen ist der Entzug einer Anwesenheitsbewilligung an hohe Anforderungen geknüpft. Nicht bloss das bisherige Verhalten, sondern vorab die Prognose über das künftige Wohlverhalten ist massgebend.

Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene können nur dann ausgewiesen werden, wenn ihnen der gewährte Status von den Bundesbehörden entzogen worden ist. Dies gilt auch dann, wenn sie die im AuG aufgeführten Widerrufsgründe erfüllen. Den kantonalen Behörden bleibt einzig, den Bundesbehörden entsprechend Antrag zu stellen, der Entscheid liegt jedoch immer und ausschliesslich beim Bund.

Zu Frage 1:

Anzahl der wegen Straffälligkeit getroffenen ausländerrechtlichen Massnahmen					
	2007	2006	2005	2004	2003
Ausweisung (Entzug der Niederlassungsbewilligung)	35	17	15	12	14
Androhung der Ausweisung	28	32	24	13	26
Wegweisung (Entzug / Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung)	82	53	37	37	49
Verwarnung	1533	1314	1327	1399	1166

Zu Fragen 2 und 3:

Die Kriterien für den Entzug der Niederlassungsbewilligung bzw. für die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung sind in Art. 63 AuG bzw. Art. 33 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 62 AuG enthalten. Die zuständigen Behörden berücksichtigen zudem nach Art. 96 AuG im Rahmen ihres Ermessens die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der ausländischen Person. Da die Bestimmungen des AuG gegenüber dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG) materiell keine wesentliche Änderung darstellen, wird die bisherige Praxis für den Entzug der Niederlassungsbewilligung bzw. die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung weitergeführt.

Das Bundesgericht hat in BGE 130 II 176 E. 4.1 S. 185 in Bestätigung seiner ständigen Rechtsprechung ausgeführt, dass bei einem mit einer Schweizerin verheirateten Ausländer, der erstmals um eine Bewilligung ersucht oder nach bloss kurzer Aufenthaltsdauer deren Erneuerung beantragt, die Grenze, von der an in der Regel selbst dann keine Bewilligung mehr erteilt wird, wenn dem Ehepartner die Ausreise nur schwer zumutbar erscheint, bei einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren liege. Es bedürfe in solchen Fällen aussergewöhnlicher Umstände, um die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung noch zu rechtfertigen. Bei den zwei Jahren handle es sich allerdings nur um einen Richtwert.

Das Migrationsamt hält sich bei seinen Entscheiden an diesen Richtwert, wenn Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizern betroffen sind. Mehrere kürzere Freiheitsstrafen werden zusammengerechnet. Massgebend ist dabei einzig die Freiheitsstrafe an sich, eine Unterscheidung nach Art des Delikts erfolgt nicht, da das Gesetz keine diesbezüglichen Unterschiede vorsieht.

Beim ausländischen Ehegatten einer Niedergelassenen genügt es, wenn der Anspruchsberechtigte gegen die öffentliche Ordnung verstossen hatte. Bei diesen wurde deshalb der Richtwert für die Prüfung der Aufenthaltsbewilligung bei 18 Monaten Freiheitsstrafe angesetzt. Für Aufenthalter ohne Bewilligungsanspruch werden Freiheitsstrafen ab 6 Monaten berücksichtigt, da diese gemäss Strafgesetzbuch als längere Freiheitsstrafen gelten.

Zu Frage 4:

Die Voraussetzungen für den Entzug einer Bewilligung müssen bei jeder einzelnen Person vorliegen. Dies bedeutet, dass beide Elternteile eigene Gründe in Sachen des AuG gesetzt haben müssen, um ihnen die Bewilligung entziehen zu können. Auch die Verhältnismässigkeit ist in Bezug auf jede einzelne Person gesondert zu beurteilen.

Zu Frage 5:

Nach Art. 10 Abs. 1 lit. d. ANAG konnte eine Person ausgewiesen werden, wenn sie der öffentlichen Wohltätigkeit fortgesetzt und in erheblichem Mass zur Last fiel. Unter dem ANAG waren jedoch lediglich Gerichts- und Polizeibehörden verpflichtet, der kantonalen Fremdenpolizei Tatsachen mitzuteilen, nach denen die Anwesenheit eines Ausländers als unerwünscht erscheinen konnte. Namentlich Sozialbehörden waren aus Datenschutzgründen an der Weitergabe von Informationen gehindert. Deshalb erhielt die Ausländerbehörde nur vereinzelt und zufällig Kenntnis davon, dass eine Person sozialhilfeabhängig war. Aus diesen Gründen sind keine Fälle zu verzeichnen, in denen einzig wegen Sozialhilfeabhängigkeit eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung entzogen wurde. Dem Aspekt der Sozialhilfeabhängigkeit wurde aber dann Rechnung getragen, wenn aus anderen Gründen die Verlängerung oder der Entzug einer Bewilligung zu prüfen war.

Die im AuG neu festgelegte Meldepflicht u. a. für Sozialbehörden wird es jedoch künftig ermöglichen, Fälle von Sozialhilfebezug systematisch zu erfassen und allenfalls gestützt darauf die Bewilligung zu widerrufen. Zu beachten ist indessen, dass Niedergelassene dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen sein müssen, damit ihre Bewilligung widerrufen werden kann. Zudem kann die Niederlassungsbewilligung nicht mehr entzogen werden, wenn sich eine Person seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufgehalten hat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**